SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

energiestrategie@bfe.admin.ch

Bern, 8. Mai 2017

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB bedankt sich für die Möglichkeit zu den vorgeschlagenen Änderungen der diversen Verordnungen im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie 2050 Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen grundsätzlich, dass die Arbeiten seitens der Bundesverwaltung zügig an die Hand genommen werden, damit nach erfolgter positiver Abstimmung die Umsetzung zeitnah erfolgen kann. Hingegen sind wir sehr irritiert, dass via Verordnung nun Fakten in einem äusserst strittigen Punkt geschaffen werden: Die Schwächung des Landschaftsschutzes zugunsten der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien (Wind und Wasser) wurde im Parlament kontrovers diskutiert. Laut Energiegesetz, das am 21. Mai zur Abstimmung kommt, braucht es für ein nationales Interesse eine bestimmte Grösse solcher Anlagen und sie müssen eine bedeutende Funktion für die Sicherung der Energiewende haben. Nun wird in der vorliegenden Energieverordnung diese gesetzliche Vorgabe äusserst grosszügig zu Gunsten der Energiewirtschaft ausgelegt: So soll ein Wasserkraftwerk bereits ab 10 GWh/Jahr von nationalem Interesse sein und den Landschaftsschutz aushebeln können. Das wären dann Kleinwasserkraftwerke in der Grössenordnung der Gomser Flusskraftwerke wie jene von Ulrichen, Walibach oder Fiesch, von denen jedes für sich genommen gut 2‘000 Haushalte versorgen kann, aber sicher nie als national bedeutend eingestuft würde. Diesbezüglich bekommt das rasche Vorgehen der Verwaltung mit dem Abschluss dieser Vernehmlassung zu den Verordnungen vor dem Abstimmungstermin zum Gesetzespaket einen unguten Beigeschmack: Will man den Gegnern der Energiestrategie damit das Gesetzespaket doch noch schmackhaft machen? Und den Befürworterinnen, insbesondere den Umweltverbänden verunmöglichen, sich zu wehren, weil diese die Abstimmung nicht gefährden wollen?

Es wäre im Interesse einer zügigen Umsetzung der Energiestrategie besser von Beginn weg eine Vertrauensbasis zu schaffen, die einen konstruktiven Umgang mit der schwierigen Interessensabwägung ermöglicht. Dies entspräche auch den Intentionen der Legislative. Viele ParlamentarierInnen, die sich über Jahre tatkräftig für eine mehrheitsfähige Energiestrategie eingesetzt haben, wollten den Landschaftsschutz keineswegs opfern, sondern den Weg für pragmatische Lösungen ebnen.

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern / Postfach, 3000 Bern 23
031 377 01 01, Fax: 031 377 01 02, info@sgb.ch, info@uss.ch

123 DH/es

Zu den einzelnen Verordnungen

Totalrevision der Energieverordnung (EnV)

Mit der vorliegenden Verordnung soll u.a. die Transparenz zur Herkunft des Stroms erhöht werden, was wir unterstützen. Insbesondere begrüssen wir, dass laut Art. 3 Abs. 2 bei der Pumpspeicherung der Herkunftsnachweis für den Strom entwertet werden muss, der beim Pumpen verloren geht, also gut 20% des zum Pumpen aufgewendeten Stroms. Konsequenter wäre es sicher, für den gesamten Pumpstrom den Herkunftsnachweis entwerten zu lassen.

Art. 4

Die Stromkennzeichnung wird laut Verordnung für jede gelieferte Kilowattstunde vorgenommen werden. Wir beantragen im Sinn einer grösseren Transparenz gegenüber den Endverbrauchern, dass das pflichtige Unternehmen aber künftig sowohl Produktemix wie auch Lieferantenmix anzugeben hat.

Art. 8 und Art. 9 Wasserkraftanlagen und Windkraftanlagen von nationalem Interesse

Wie eingangs erwähnt, sind die hier festgelegten Produktionskapazitäten für Kraftwerksanlagen von nationalem Interesse viel zu tief angesetzt. In der Botschaft zur Energiestrategie wurde noch in Aussicht gestellt, dass die Werte für diese Anlagen im Rahmen einer Studie definiert würden, welche unter Beizug der Kantone, der betreffenden Bundesämter und Interessengruppen erstellt werden sollte. Dies ist nie gemacht worden. Es braucht aber nachvollziehbare Gründe, wieso ein Kraftwerk von zentraler Funktion für die Landesversorgung ist, um das Schutzziel einer Landschaft auszuhebeln. Bereits heute sind Eingriffe in nationale Schutzinventare möglich und sind auch in der Vergangenheit schon getätigt worden. Sofern die Eingriffe keine oder nur geringe Beeinträchtigungen zur Folge haben, ist dies auch in den meisten Fällen unproblematisch. In jedem anderen Fall braucht es eine Interessenabwägung, die auf belastbaren, reellen Werten beruht.

Mit den in der Verordnung vorgeschlagenen Grenzwerten erlangen künftig Kleinwasserkraftanlagen in kleinen Einzugsgebieten und Windkraftanlagen mit drei Turbinen bereits eine nationale Bedeutung. Damit wird das Schutzziel von Landschaften obsolet.

Ganz eindeutig hat die Legislative im Gesetz neue Anlagen in Biotopen von nationaler Bedeutung ausgeschlossen (Art. 12 Abs. 2 EnG). Direkt spitzfindig wird in den Erläuterungen nun festgehalten, dass Anlagen ausserhalb der Schutzzone mit Auswirkungen in die Schutzzone aber nicht unter den Ausschluss fallen würden. Als Beispiel wird eine Ausleit-Wasserkraftanlage genannt, die ausserhalb des Biotops zu stehen käme, deren Restwasserstrecke aber durch dieses hindurchführen würde. Was dann zulässig wäre. Auch noch die nachträgliche Lektüre der Parlamentsdebatte zeigt: So war das nicht gemeint.

Die Produktionskapazitäten der Kraftwerksanlagen müssen dringend nach oben korrigiert werden, sie müssen einen substanziellen Beitrag an die gesamten Zubauziele bei den erneuerbaren Energien leisten können und für die nationale Versorgung, z.B. in den Wintermonaten, wirklich von grosser Bedeutung sein. Und die Biotope von nationaler Bedeutung bleiben ausgeschlossen. Entsprechend ist Art. 10 abzuändern, indem explizit formuliert wird, dass Anlagen mit Auswirkungen in die Schutzzone nicht zulässig sind.

Art. 17 Zusammenschluss mit MieterInnen und PächterInnen

Erfahrungen aus Deutschland zeigen, dass eine grosszügige Regelung der Eigenverbrauchsproduktion ein Treiber für die Energiewende sein kann. Insofern ist die gesetzlich verankerte Möglichkeit zu begrüssen. Bei der Umsetzung in der Verordnung stellen sich jedoch einige Fragen, da hier Überschneidungen zum Mietrecht bestehen. Heute befinden sich alle EndverbraucherInnen mit einem Stromverbrauch von unter 100 MWh im gebundenen Markt mit Strompreisen der Netzbetreiber, die von der ElCom kontrolliert werden, und die sich an den Gestehungskosten zu orientieren haben. Ist es nun tatsächlich so, dass MieterInnen resp. PächterInnen gezwungen werden können, den Strom vom Grundeigentümer (hier Produzent) zu beziehen, auch wenn dieser mehr kostet als der Strom durch den regional zuständigen Verteilnetzbetreiber? Wörtlich heisst es dazu im erläuternden Bericht: „Allein der Umstand, dass der Elektrizitätspreis innerhalb des Zusammenschlusses höher ist als ein allfälliger Bezug beim Netzbetreiber stellt keinen Fall einer nicht angemessenen Versorgung dar.“[1] Und wäre kein legitimer Grund zum Ausstieg aus der Eigenverbrauchsgemeinschaft. Wenn man noch in Betracht zieht, dass weder die Erstmieter einer Liegenschaft noch deren Nachmieter überhaupt eine Wahlmöglichkeit haben sollen, ob sie Teil dieses Zusammenschlusses sein wollen, ist dies doch einigermassen fragwürdig. Zumal die Grundeigentümer laut Absatz 5 nicht mal verpflichtet sind, die Tarife zu veröffentlichen und eine Kostenträgerrechnung zu führen.

Wir beantragen, dass diese Regelung mit den zuständigen Fachleuten überprüft wird und würden sie in der vorliegenden Form nicht unterstützen wollen.

Art. 19 Verhältnis zum Netzbetreiber

Die Verteilnetzbetreiber werden durch diese Regelungen zum Eigenverbrauch massiv gefordert. Zumal es völlig offen ist, wie gross diese Eigenverbrauchsgemeinschaften sein könnten und um wieviel Strombedarf es sich konkret handelt, die ein Netzbetreiber innert drei Monaten zur Verfügung zu stellen hätte oder darauf sitzen bliebe. Der Vorteil, den ein Verteilnetzbetreiber in seiner Kostenplanung heute noch durch die gebundenen Endverbraucher hat, geht unter Umständen so verloren. Eigentlich könnte man hier von einer Vollliberalisierung durch die Hintertüre, sprich via Verordnung sprechen, wenn dann in der Realität von dieser Eigenverbrauchsregelung häufig Gebrauch gemacht werden wird. Durch die eigenartige „laisser faire“-Haltung gegenüber der Preisbildung in dieser Eigenverbrauchsgemeinschaft in Art. 17 könnte dies für Grundeigentümer resp. Produzenten tatsächlich attraktiv sein.

Auch hier schätzt es der SGB so ein, dass die Interessenabwägung nicht vollständig erfolgt ist. Eine Destabilisierung der Verteilnetze und der Betreiber ist nicht im Sinn der Energiewende, denn diese wird dezentral erfolgen und muss auf kooperative, belastbare Modelle abstützen. Die Verteilnetzbetreiber und die „Prosumer“ sind gleichermassen gefordert, ein ökonomisch faires Miteinander zu praktizieren, das die Netzstabilität nicht zusätzlich gefährdet.

<u>Teilrevision der Verordnung über die Landesgeologie (LGeolV)</u>

Keine Anmerkungen.

[1] Erläuternder Bericht zur Energieverordnung, S. 16 oben: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2833/5_Bericht-EnV_de.pdf

Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung)

Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO2-Emissionen bei Grossimporteuren

Der Bundesrat hatte in seiner Botschaft zur Energiestrategie 2050 ein EU-kompatibles Phasing-in für Neuwagenflotten vorgesehen. Das Parlament bekräftigte diese Absicht, aber hier soll nun via Verordnung eine Verzögerung durchgesetzt werden, die so nicht akzeptabel ist. Die sektoriellen Zwischenziele zur Senkung der Emissionen durch den Verkehr sind bereits heute unzureichend und das Problem verschärft sich durch die prognostizierte Zunahme des MIV. Das Phasing-in soll deshalb analog zur Regelung in der EU erfolgen.

Art. 36 Abs. 3

Der SGB begrüsst, dass künftig jährlich detaillierte Informationen über die Zielerreichung, die Sanktionen und den Verwaltungsaufwand erfolgen sollen. KonsumentInnen berücksichtigen heute bei der Wahl ihres Autos auch umweltspezifische Faktoren, die Sensibilität ist vorhanden.

Totalrevision der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Wir begrüssen die gesetzlich verankerte vollständige Stromkennzeichnung. Eine rasche Übermittlung der Produktionsdaten wäre jedoch entsprechend im Sinn der EndverbraucherInnen.

Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (EnEV)

Keine Anmerkungen.

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Diese neue Verordnung ist nebst der Energieverordnung sicher das Kernstück, mit welchem die gesetzlichen Regelungen der Energiestrategie präzisiert werden sollen. Der SGB begrüsst im Grundsatz das neue Konzept des Einspeisevergütungssystems, welches dazu führen soll, dass Strom aus erneuerbaren Energien, insbesondere Solarstrom, zeitgerechter und bedarfsorientierter ins Netz eingespeist wird. Die Verkürzung der Vergütungsdauer von 20 auf 15 Jahre und die Ausrichtung der Vergütung an den Gestehungskosten wird von uns unterstützt. Die Vergütungssätze für Photovoltaik sollen massiv gesenkt werden, da hier effektiv eine dynamische Kostenentwicklung stattgefunden hat. Gleichzeitig aber liegt bei der Photovoltaik das grösste Ausbaupotenzial in der Schweiz und deshalb wäre es richtig, dass dieses Potenzial, gerade auch für die Stromproduktion im Winter, zügig genutzt würde. Entsprechende Anreize müssen deshalb gesetzt werden. Die Ausweitung der Möglichkeit einer Einmalvergütung auf grosse Photovoltaikanlagen bis zu 50 MW wird begrüsst.

Art. 10 Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen

Im Parlament wurde lange über den Ausschluss von Kleinwasserkraftanlagen vom Vergütungssystem diskutiert. Der mehrheitsfähige Kompromiss orientierte sich stark am Argument, dass Kleinwasseranlagen einen erheblichen Eingriff in die Umwelt bedeuten, sich gleichzeitig aber nicht rechnen. So steht im Energiegesetz, das am 21. Mai zur Abstimmung kommt, dass Kleinwasseranlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW vom Vergütungssystem ausgeschlossen sind. Ausnahmen bilden laut Gesetz lediglich Anlagen, die mit Trinkwasserversorgungs- oder Abwasseranlagen verbunden sind resp. innerhalb bereits genutzter Gewässerstrecken liegen und

keine neuen Eingriffe in natürliche Gewässer vorsehen (Art. 19 und 20 EnG). Nun sollen laut Verordnung auch Anlagen, die im Zusammenhang mit Massnahmen zu Renaturierung oder Hochwasserschutz installiert werden, in den Genuss einer Einspeisevergütung oder eines Investitionsbeitrags kommen können. Das widerspricht der dezidierten Absicht der Legislative, solche Kleinwasserkraftanlagen, die einfach nicht ökonomisch sind, künftig aus dem System auszuschliessen. Der SGB beantragt deshalb Streichung von lit. d.

Art. 15 Direktvermarktung

Wir unterstützen grundsätzlich den Anreiz, die Stromproduktion stärker an der effektiven Stromnachfrage auszurichten, da für die Speicherung vorderhand nur unbefriedigende Lösungen vorhanden sind. Es ist allerdings fragwürdig, Betreiber von bestehenden Photovoltaikanlagen in die Direktvermarktung zu zwingen, da sie die Ausrichtung ihrer Panels nicht mehr beliebig ändern können. Es macht jedoch Sinn für neue Anlagen, weshalb wir beantragen, bestehende Photovoltaikanlagen von Absatz 2 explizit auszunehmen.

Art. 21 Abbau der Warteliste

Der Abbau der Warteliste müsste entsprechend Art. 19 und Art. 44 in der Logik des Datums des Einreichegesuchs erfolgen.

7. Kapitel. Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen

Art. 93 und Art. 94

Es werden aktuell massive Anstrengungen zur Stützung der einheimischen Wasserkraft unternommen, auch die im Energiegesetz vorgesehene Marktprämie ist eine der Massnahmen in diesem Kontext (Art. 30 EnG). Die Marktprämie soll mit maximal 1 Rp./kWh die nicht gedeckten Gestehungskosten ausgleichen helfen. Nicht berücksichtigt wird hier, dass die Kraftwerksbetreiber auch in der anerkannt misslichen Marktlage dennoch weiterhin unterjährig mit Reservevorhaltungen und Systemdienstleistungen erhebliche Gewinne machen. So auch in den vergangenen zwei Jahren. Da all diese Kosten über den Strompreis letztlich von den kleinen EndverbraucherInnen bezahlt werden, müsste Transparenz über das gesamte angedachte Stützungsmodell für die einheimische Wasserkraft geschaffen werden. Zumal es aufgrund der rechtlichen Regelungen möglich wäre, dass auch ausländische Kraftwerkseigner von der Marktprämie profitieren werden.

Es ist nicht einsichtig, dass Erlöse aus Systemdienstleistungen nicht berücksichtigt werden. Nicht zuletzt werden diese ganzen Unterstützungsmassnahmen den Ruf nach einer vollständigen Marktöffnung verstärken und das wäre auch in der Logik der um Unterstützung nachsuchenden EVU nur kontraproduktiv. Denn die einzige „Rettung“ der einheimischen Stromproduktion liegt effektiv darin, dass den KonsumentInnen im gebundenen Markt noch immer der Strom zu Gestehungskosten verrechnet werden darf. Sollte diese Preissicherung wegbrechen, würde dies unter den aktuellen Marktbedingungen katastrophale Auswirkungen auf die gesamte Strombranche haben.

Art. 96 Grundversorgungsabzug

Dieser Artikel zeigt, wie komplex sich das System mit der Marktprämie in der konkreten Umsetzung auswirken wird. Es muss verhindert werden, dass ein EVU für seine Kraftwerke dank der Marktprämie und mit der Optimierung der Gestehungskosten effektiv Gewinn erwirtschaften kann. Ziel wäre, dass die Gestehungskosten insgesamt gedeckt wären. Der SGB begrüsst des-

halb die Präzisierung in Absatz 4, die genau solchen Geschäftspraktika einen Riegel schieben will. Aber so richtig wird man dann erst in der Anwendung der Marktprämie sehen, ob sich diese wirklich im Sinn ihrer Erfindung bewährt. Wir sind vorderhand sehr skeptisch.

Art. 98 Gesuch und Art. 99 Verfahren beim BFE

Die Marktprämie soll laut Art. 110 bereits ab 2018 ausbezahlt werden kann. Das BFE wird in der Abwicklung, aber insbesondere auch in der Kontrolle von allfälligen Missbräuchen von der ElCom unterstützt. Das scheint uns zwingend notwendig zu sein, da die ElCom aufgrund ihrer bisherigen Kontrolltätigkeit über wesentlich mehr Einblick in die Realitäten der EVU verfügt als dies dem BFE möglich wäre.

Art. 110 Übergangsbestimmung zur Marktprämie bei Grosswasserkraftanlagen

Der SGB begrüsst ausdrücklich, dass die Marktprämie auf fünf Jahre befristet sein wird. Es braucht dann unbedingt eine Analyse, ob sich das System im gewünschten Sinn einer Stabilisierung der einheimischen Wasserkraft ausgewirkt hat.

Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Keine Anmerkungen.

Teilrevision der Kernenergieverordnung (KEV)

Keine Anmerkungen.

Teilrevision der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

Hier wird einem Netzbetreiber die Möglichkeit eingeräumt, einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch den Netzanschluss zu verweigern, wenn Massnahmen für eine Gewährleistung der Netzstabilität unverhältnismässig wären. Welche das sein könnten, bleibt offen und auch der erläuternde Bericht bringt keine Beispiele. Es bräuchte nach unserer Einschätzung hier unbedingt grössere Klarheit um Rechtsicherheit für beide Seiten zu schaffen.

Art. 18 Abs. 1bis und Abs. 2

Abs. 1bis

EndverbraucherInnen mit einer Anschlussleistung von 15 kVA sollen als eine Kundengruppe gelten und zwar unabhängig davon, ob sie nur Strom beziehen oder auch für den Eigenverbrauch selbst produzieren. Ausschlaggebend ist das Bezugsprofil. Das wird von uns begrüsst, da es die Diskriminierung beim Netzzugang für EndverbraucherInnen mit einer Photovoltaikanlage verunmöglicht. Die willkürliche Verteuerung der Netzkosten für Betreiber von kleinen Photovoltaikanlagen dürfte so nicht mehr vorkommen.

Abs. 2

Die Strompreise sind tief, für einen Haushalt stellen sie keinen Kostenfaktor dar. Das führt auch dazu, dass dem Stromverbrauch keine Beachtung geschenkt wird, was aber mit Blick auf die Energiewende problematisch ist. Denn diese kann nur gelingen, wenn auch der Stromverbrauch längerfristig gedrosselt resp. der vorhandene Strom sinnvoller eingesetzt wird. Die Elektrifizierung des Verkehrs, eine klimapolitisch enorm drängende Massnahme, ist nur umsetzbar, wenn der

Stromverbrauch anderweitig reduziert wird. Deshalb müssten die EndverbraucherInnen dazu angehalten werden, weniger Strom zu konsumieren. Diesbezüglich hätte ein Netznutzungstarif, der hauptsächlich auf bezogene Leistung abstellt, eine sensibilisierende Wirkung. Der Anteil des nichtdegressiven Arbeitstarifs muss deshalb wenigstens, so wie hier vorgeschlagen, 70% betragen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Dore Heim
Geschäftsführende Sekretärin